

Projekt: Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung NRW**Veranstaltung: 4. Lenkungskreis am 05.11.2021****Ergebnisprotokoll**

Ort: Cecilienallee 1, Düsseldorf	erstellt durch: IWW/ahu/WH
Datum: 05.11.2021, 10-12 Uhr	erstellt am: 08.11.2021; korrigiert am 23.11.2021
Verteiler: MULNV, ahu, IWW, Wolter Hoppenberg	ahu-Aktenzeichen: LWSZ_NRW
Teilnehmende: s. Teilnehmerliste (Anl. 1)	

TEILNEHMERLISTE

Siehe Anlage 1

TOP 1: BEGRÜßUNG UND PROTOKOLL ZUR 3. SITZUNG

Es gibt keine Anmerkungen zum Protokoll. Frau Dr. Pawlowski stellt fest, dass damit das Protokoll zur 3. Sitzung des Lenkungskreis (LK) angenommen ist.

TOP 2: ALLGEMEINE FRAGEN ZUR FACHGRUNDLAGE (OHNE STECKBRIEFE)

Es gibt nach der Vorstellung der Fachgrundlage (siehe Anl. 2) durch Herrn Sailer keine Fragen oder Anmerkungen.

TOP 3: ALLGEMEINE FRAGEN ZUR DARSTELLUNG UND UMSETZUNG DER STECKBRIEFE (NICHT BEZOGEN AUF EINZELNE STECKBRIEFE)

Frau Wagner fragt, ob in den Steckbriefen noch eine textliche Begründung für die jeweiligen Empfehlungen hinsichtlich des Regelungsbedarfes als Zusammenfassung ergänzt wird?

- Frau Dr. Pawlowski erläutert, dass in den Steckbriefen die Risikobewertung für die Tatbestände auf Grundlage der Methodik in der Fachgrundlage vorgenommen worden ist. Diese Methodik stehe fest. Bei Erarbeitung der Verordnung werde das MULNV bei der Regelung des Tatbestands auch eine Begründung erarbeiten. Die Formulierung der Verordnung sei Sache des MULNV, wie es auch bei der Teilverordnung zur oberirdischen Bodenschatzgewinnung gemacht worden sei. Herr RA Dr. Elgeti erläutert, dass es nicht Aufgabe des Konsortiums sei, einen Vorschlag für eine mögliche Verordnung zu erstellen.

TOP 4: DISKUSSION UND ABSTIMMUNG DER NEUEN STECKBRIEFE (NACH SEKTOREN)

- Grundsätzlich merkt Frau Dr. Ralfs an, dass aus ihrer Sicht die Tatbestandsbewertungen in einigen Steckbriefen weiter differenziert werden sollten. Nach ihrer Auffassung weichen die Tatbestandssteck-

Projekt: Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung NRW

Veranstaltung: 4. Lenkungskreis am 05.11.2021

Briefe mit ihren vorgeschlagenen Tatbeständen bzw. Bewertungen vielfach von bestehenden Verordnungen ab. Dies könnte dazu führen, dass bestehende Anlagen durch die neue landesweite Verordnung verboten oder überprüft werden müssten.

- Frau Dr. Pawlowski erläutert, dass die bestehenden Einzelverordnungen durch die landesweite Verordnung abgelöst würden. Begründete Abweichungen von der landesweiten Verordnung in zeitlich nachfolgenden Verordnungen der zuständigen Behörden seien nach § 35 Absatz 1 LWG möglich. Bestehende Anlagen hätten einen Bestandschutz und unterlägen meistens keinen zeitlichen Befristungen. Sie würden durch die landesweite Verordnung nicht in Frage gestellt. Es werde außerdem eine Übergangsfrist geben. In dieser Zeit müssten die zuständigen Wasserbehörden die bestehenden Verordnungen daraufhin prüfen, ob auf Grund der lokalen Besonderheiten eine Abweichung von den landesweiten Regelungen angezeigt ist. Ggf. müsste im Einzelfall auch die Festsetzung der Fläche und deren Zonierung überprüft werden.
- Herr Eisele fragt nach, wie die Empfehlungen aus der Fachgrundlage konkret in der landesweiten Verordnung umgesetzt werden?
 - Frau Dr. Pawlowski erläutert, dass die landesweite Verordnung für das gesamte Bundesland gilt. Die Empfehlungen aus der Fachgrundlage werden nicht 1:1 übernommen. Hier erfolgt eine Überprüfung und wenn erforderlich, eine Differenzierung. Die Empfehlungen in der Fachgrundlage böten dafür gute Anhaltspunkte.
- Frau Wagner merkt an, dass bisher viele einzelne Schutzgebietsverordnungen existierten, die sich teilweise in der Regelung von Tatbeständen unterscheiden ließen. Wie könnten die vielzähligen lokalen Gegebenheiten in einer landesweiten Verordnung angemessen berücksichtigt werden?
 - Frau Dr. Pawlowski entgegnet, dass die Bestandsaufnahme vor Regelung der landesweiten Wasserschutzgebietsverordnung ergeben habe, dass der Großteil der Unterschiede zwischen den einzelnen vorliegenden Schutzgebietsverordnungen der zuständigen Behörden durch das Alter der jeweiligen Schutzgebietsverordnung erklärt werden könne, da sich Risikoeinschätzungen im Laufe der Zeit geändert hätten. Abweichungen von der landesweiten Verordnung aufgrund lokaler Gegebenheiten wären künftig (in begründeten Fällen) möglich.

Sektor Abfall

Es gibt keine Fragen oder Anmerkungen.

Sektor Abwasser

Es gibt keine Fragen oder Anmerkungen.

Sektor Eingriffe in den Untergrund

- Herr Richters erläutert, dass dieser Sektor in der Diskussion ohne die bereits vorgezogenen Tatbestände zu verstehen sei.
- Frau Dr. Ralfs merkt an, dass Bohrungen in den Untergrund für einen Ausgangszustandsbericht (AZB) verpflichtend sein können. Sie fragt nach, ob dies in den Tatbestandssteckbriefen berücksichtigt worden sei?

Projekt: Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung NRW

Veranstaltung: 4. Lenkungskreis am 05.11.2021

- Herr RA Dr. Elgeti erläutert, dass der AZB zwar über das BImSchG geregelt ist, aber die Umsetzung der Bohrungen selbst nicht im BImSchG geregelt sei.
- Frau Dr. Pawlowski ergänzt dazu, dass auch bei Pflicht zur Erstellung eines AZB die notwendigen Bohrungen ggf. einem Zulassungserfordernis unterliegen können. Ein entsprechendes Verbot für Bohrungen zur Erstellung eines AZB für IED-Anlagen in der Schutzzone II sei nach Einschätzung von Frau Dr. Pawlowski vermutlich nicht relevant, da schon jetzt IED-Anlagen nicht in einer Schutzzone II liegen sollten.
- Frau Dr. Ralfs wird innerhalb des VCI prüfen, ob und ggf. wie viele IED-Anlagen in Schutzzone II in NRW liegen.

Sektor Forstwirtschaft

- Herr Dolgner merkt an, dass Holzlagerplätze zu kritisch bewertet würden, da seiner Auffassung nach die Risiken gering seien. Zudem würde der Vertrieb besonders schädlicher Mittel für Holzlagerplätze bald auslaufen.
- Auch Rückegassen hätten seines Erachtens nur geringe Risiken und würden zudem über das Naturschutzgesetz geregelt. Impfköder seien der Veterinärmedizin zuzuordnen und spielen nur eine untergeordnete Rolle, da sie kaum noch eingesetzt würden (z.B. gegen Tollwut bei Füchsen). Zu prüfen sei darüber hinaus das Thema Schwarzwildkadaver hinsichtlich des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest.
- Bezüglich der forstlichen Freiflächen sollte nach Auffassung von Herrn Dolgner zwischen Kahlschlag und Managementstrategien unterschieden werden. Bei der Aufforstungspflicht der Freiflächen würden lediglich geringe Risiken für den Gewässerschutz gesehen.
 - Herr Dr. aus der Beek sichert zu, die Tatbestandssteckbriefe zu den Holzlagerplätzen und Rückegassen zu überprüfen und ggfs. anzupassen.
- Frau Beckmann erläutert, dass die Annahmen der Größenklasse von 0,3 ha bei Rückegassen kaum zutreffen, eher bei Kahlschlag. Sie fragt, wie konkret die forstwirtschaftlichen Tatbestände, insbesondere die Nasslagerplätze, in der landesweiten Verordnung geregelt werden sollen?
 - Frau Dr. Pawlowski bittet hierzu um Hinweise bei der schriftlichen Stellungnahme, in denen z.B. Größenklassen kommentiert werden.

Sektor Industrie und Gewerbe

- Frau Dr. Ralfs merkt an, dass bei der überwiegenden Zahl der Tatbestandssteckbriefe in den Empfehlungen eine differenzierte Regelung vorgeschlagen wurde. Im Steckbrief „IG_09_BImSchG“ sei jedoch ein generelles Verbot für alle BImSchG-Anlagen empfohlen worden. Dies sollte nach ihrer Auffassung geändert werden. Demnach sollten nicht alle BImSchG-Anlagen gleich bewertet werden, sondern ähnlich wie bei AwSV-Anlagen eine weitergehende Differenzierung erfolgen. Auch nach Ansicht von Herrn Dr. Schulte-Wrede sei die Empfehlung bei BImSchG-Anlagen zu pauschal.
- Dieser generellen Kritik stimmt auch Frau Dr. Pawlowski zu. Frau Dr. Ralfs fügt hinzu, dass die Grundlage für die Bewertung auf zu schwammigen Annahmen bei den betrachteten Szenarios basiere, beispielsweise sei nicht definiert was *großflächig* und *temporär* bedeuten würde.
 - Herr Sailer erläutert, dass sämtliche getroffenen Annahmen bei den betrachteten Szenarios zu Zugriffen, Merkmalen und Ausprägungen in Anlage 7 dokumentiert sind; z.B. ist temporär bis zu einer Dauer von sechs Monaten definiert. Die Grundlage der Gesamtbewertungen ist eine

Projekt: Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung NRW

Veranstaltung: 4. Lenkungskreis am 05.11.2021

Worst-Case Betrachtung aus den betrachteten Szenarios und die Empfehlungen beziehen sich auf die Gesamtbewertung. Einzelne Handlungen und deren Bewertungen sind jeweils den Kapiteln 5.2 zu entnehmen. In der landesweiten Verordnung könne dies durch das MULNV auch anders bewertet und z.B. in Hinblick auf differenziertere Regelungen genutzt werden.

- Herr RA Dr. Elgeti ergänzt, dass das Konsortium die pauschale Empfehlung beim o.g. Tatbestandssteckbrief überprüft. Eine detaillierte Analyse aller Anlagen nach 4. BImSchV kann durch das Konsortium in diesem Stadium nicht geleistet werden. Besonders typische Anlagen wurden gesondert behandelt (z.B. Windenergieanlagen). Auch bei BImSchG-Anlagen sei auf Grund der Systematik eine gestufte Regelung denkbar. Frau Dr. Pawlowski sieht eine solche gestufte Bewertung als erforderlich an.
- Herr Rösgen merkt an, dass der Steckbrief zu den Photovoltaik-Anlagen nicht verständlich ist, insbesondere hinsichtlich der Unterscheidung zwischen terrestrischer und Floating Photovoltaik. Es besteht aus seiner Sicht nur eine Punktbelastung und keine großflächige Versiegelung.
 - Herr Sailer erläutert, dass eine Gefährdung eher bei der Errichtung als beim Betrieb besteht, z.B. aufgrund von Baustelleneinrichtung und Eingriffen in den Untergrund. Die Risiken wurden für unterschiedliche Schutzzonen bewertet und nur bei der Schutzzone II, welche besonders empfindlich gegenüber Eingriffen in den Untergrund ist, als hoch bewertet. Herr RA Dr. Elgeti ergänzt, dass die Floating-Photovoltaik erst später zum Tatbestandssteckbrief hinzugefügt wurde, daher fehlt diese als differenzierte Betrachtung in den Empfehlungen (Kap. 7). Dies wird durch das Konsortium ergänzt.

Sektor Landwirtschaft

- Herr Schmitz merkt an, dass die verwendeten Begrifflichkeiten *Gärreste* und *Gärrückstände* harmonisiert werden sollten. Ebenso sollte der Begriff *Rundballen* durch *Silage in Wickelballen* ersetzt werden. Der Umbruch von Dauergrünland und von Ackerflächen ist im Rahmen der Risikobewertung seines Erachtens zu unterscheiden. Es wird eine neue Verordnung erstellt, welche den alle fünf Jahre erforderlichen Umbruch zum Erhalt der Einordnung als Ackerfläche erfordert, unter bestimmten Umständen abschafft. Dies sollte in den Empfehlungen ergänzt werden.
 - Herr Dr. aus der Beek sichert zu, dass das Konsortium die Begrifflichkeiten anpassen und einheitlich verwenden wird. Eine Ergänzung im Steckbrief zum Umbruch von Grünflächen bzw. Ackerflächen wird vom Konsortium geprüft und ggf. ergänzt.
- Herr Schmitz fragt nach, ob im Rahmen der Regelungen der landesweiten WSG-VO bei der Ausbringung von organischen Stoffen (Nährstoffträger) zwischen den Schutzzonen II und II A bzw. II B beim WSG-Typ Grundwasser unterschieden wird?
 - Herr Sailer erläutert dazu, dass bei der Risikobewertung für den WSG-Typ Grundwasser auf Landesebene keine Differenzierung in die Schutzzonen II/II A und II B vorgenommen wird. Bezogen auf NRW stellt diese Differenzierung für den WSG-Typ Grundwasser einen Sonderfall dar. Für den WSG-Typ Talsperre erfolgt auf Landesebene dagegen eine differenzierte Bewertung für die Schutzzonen II/II A und II B.
 - Frau Dr. Pawlowski: Die landesweite Verordnung wird durch das MULNV erstellt, die Bezirksregierungen können aufgrund der lokalen Gegebenheiten vor Ort weiter konkretisieren und ggf. im Rahmen der Überprüfung der Schutzzonenausweisung eine Differenzierung in die Schutzzonen II A und II B auch beim WSG-Typ Grundwasser vornehmen und dafür ggf. differenzierte Regelungen treffen.

Projekt: Landesweite Wasserschutzgebietsverordnung NRW

Veranstaltung: 4. Lenkungskreis am 05.11.2021

- Herr Leifert merkt an, dass das Ausbringen von tierischem Dünger im Ökolandbau nicht ausreichend berücksichtigt sei, da der Ökolandbau davon abhängig ist. Auch die Wasserversorgungsunternehmen hätten diesen Zusammenhang erkannt und unterstützen den Ökolandbau in Schutzgebieten im Rahmen der landwirtschaftlichen Kooperation.
 - Herr Sailer merkt an, dass der Eintrag von hygienisch relevanten Stoffen in der sensiblen Schutzzone II generell als problematisch anzusehen ist. Herr RA Dr. Elgeti ergänzt, dass die Schutzzone II in verschiedenen Talsperren-Schutzgebieten nicht immer der Hygienezone entspricht. In diesen Fällen müsse die vor Ort zuständige Behörde prüfen, ob die Schutzzone II nicht zu groß dimensioniert sei und ggf. Anpassungsbedarf bestehe.
- Herr Krämer fragt nach, wieso auch hygienisierter Wirtschaftsdünger mit tierischer Herkunft in Schutzzone II verboten sei? In NRW gäbe es einen Anwendungsfall in Marsberg.
 - Herr Sailer antwortet, dass zuverlässig hygienisierter Wirtschaftsdünger auch in der Schutzzone II ausgebracht werden könne. Herr Dr. aus der Beek ergänzt, dass das Konsortium dies im Steckbrief ergänzen wird.

Sektor Siedlung und Verkehr

Es gibt keine Fragen oder Anmerkungen.

Sektor Sport, Freizeit und Sonstige

Es gibt keine Fragen oder Anmerkungen.

Sektor Wassergefährdende Stoffe

- Frau Dr. Ralfs merkt an, dass wassergefährdende Stoffe an verschiedenen Stellen und Tatbeständen behandelt würden. Deshalb sei aus ihrer Sicht ein eigener Steckbrief zu BImSchG-Anlagen (s.o.) nicht notwendig.
 - Frau Dr. Pawlowski widerspricht dieser Einschätzung. Eine eigene Regelung von BImSchG-Anlagen ist aufgrund ihrer Bedeutung wichtig. Auch dient es der Übersichtlichkeit und Vollzugstauglichkeit der landesweiten Wasserschutzgebiets-Verordnung.

TOP 5: WEITERES VORGEHEN UND ZEITPLAN

- Frau Wagner fragt, wann mit der neuen landesweiten Schutzgebietsverordnung zu rechnen sei?
 - Frau Pawlowski erwidert, dass 2022 mit der Bearbeitung im MULNV begonnen würde. Eine Umsetzung sei in der nächsten Legislaturperiode zu erwarten.
- Herr Richters erläutert, dass die Teilnehmer des 4. LKs bis zum 19.11.2021 schriftliche Stellungnahmen abgeben können.
- Ende des Jahres 2021 ist mit einem Abschluss der ersten Projektphase zu rechnen.

Anlagen 1 und 2 zum Aktenvermerk